

Interpellation Wasserfallen-Rorschacherberg / Hess-Balgach / Bürki-Gossau / Jäger-Vilters-Wangs (47 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2018

«Schreiben nach Gehör» gehört abgeschafft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Februar 2019

Sandro Wasserfallen-Rorschacherberg, Sandro Hess-Balgach, Karl Bürki-Gossau und Jens Jäger-Vilters-Wangs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2018 nach der Methode des lautgetreuen Schreibens bzw. des «Schreibens nach Gehör». Die Interpellanten streichen die Bedeutung der orthografischen Korrektheit im Schrift- und Spracherwerb heraus. Sie führen an, dass Schülerinnen und Schüler ein Recht darauf haben, von Beginn weg korrekt unterrichtet und angemessen auf das reale Leben vorbereitet zu werden. Dabei führen sie Mängel und Lücken in der Rechtschreibkompetenz von Jugendlichen auf die Methode «Schreiben nach Gehör» zurück.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Beschluss des Kantons Nidwalden, die Lehrpersonen zukünftig anzuweisen, das lautgetreue Schreiben nur als ersten Schritt in der 1. Klasse zuzulassen und spätestens ab der 2. Klasse mit der Vermittlung von Rechtschreibnormen zu beginnen, hat zu verbreiteten Diskussionen geführt. Wie die Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden in ihrer Weisung vom 4. Oktober 2018¹ festhält, hat sie Handlungsbedarf aufgrund mangelnder Orthografiekenntnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern festgestellt. Im zugrundeliegenden Bericht hält die Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden allerdings auch fest, dass wohl ein Zusammenspiel verschiedenster Faktoren sinkende Rechtschreibleistungen erkläre. Dafür die Methode des lautgetreuen Schreibens alleine verantwortlich zu machen, sei zu kurz gegriffen, wie die Wissenschaft unter Beweis gestellt habe.²

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Kinder zu einem orthografisch korrekten Sprach- und Schriftgebrauch ausgebildet werden müssen. Die deutsche Rechtschreibung baut auf Laut-Buchstaben-Beziehungen auf. Die Kinder müssen verstehen, dass und wie die gesprochenen Laute und geschriebenen Buchstaben zusammenhängen. Das Verschriften der Laute in Wörter ist ein erster Schritt in der Schreibentwicklung. Insoweit macht aufgrund des Schriftsystems lautgetreues Schreiben als Zwischenphase im Rechtschreiberwerb Sinn. An eine solche Zwischenphase muss aber der Erwerb weiterführender Rechtschreiberegeln anschliessen. Wie Studien zeigen, muss die Rechtschreibung im Unterricht vermittelt und angeleitet werden, damit möglichst alle Kinder gute, fundierte Rechtschreibfähigkeiten erwerben können.

Die Rahmenbedingungen für den Schulunterricht – Lehrplan und verbindliche Lehrmittel sowie unterstützende Nachschlagewerke und Lesebücher – sind auch in Bezug auf den Schrifterwerb gut. Die Schulen bzw. ihre Lehrpersonen bringen die Voraussetzungen mit, den Unterricht systematisch aufzubauen und die zur Verfügung gestellten Lehrmittel wirkungsvoll einzusetzen. Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) schafft dazu die notwendige

¹ Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden (Amt für Volksschulen und Sport), Weisung, Lautgetreues Schreiben und Anwendung der Rechtschreibung; abrufbar unter www.nw.ch/amtschulesportpub/14393.

² Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden, Lautgetreues Schreiben in Nidwalden, Bericht, Juni 2018, S. 23; abrufbar unter www.nw.ch/_docn/140945/Bericht_Lautgetreues_Schreiben.pdf.

Grundlage. Diese beinhaltet die Kenntnisse über den Aufbau des Schrifterwerbs, mögliche individuelle Unterstützungsangebote für die Schülerinnen und Schüler sowie einen reflektierten Einsatz von Korrekturen und Leistungsbeurteilungen.

Über den Einsatz der Lehrmittel entscheidet der Erziehungsrat auf der Basis von Art. 21 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG). Er kann die Lehrmittel mit dem Status obligatorisch, alternativ-obligatorisch (Wahlpflicht bei einer vorgegebenen Auswahl) oder empfohlen (die Verwendung von anderen Lehrmitteln ist zulässig) bezeichnen. Alle Lehrmittel mit einem Status werden den Schulen gemäss Art. 22 VSG auf Bestellung durch den Kanton finanziert abgegeben. Die Aufhebung eines Status liegt ebenfalls in der Kompetenz des Erziehungsrates.

Auf welchem detaillierten Weg die einzelne Lehrperson die lehrplan- und lehrmittelmässigen Unterrichtsziele erreicht, liegt in ihrer Methodenfreiheit. Die Methodenfreiheit ist durch das Volksschulgesetz seit jeher ausdrücklich gewährleistet (Art. 76 Abs. 3 VSG). Es wäre gesetzlich nicht zulässig und gegenüber den kompetent ausgebildeten Lehrpersonen auch nicht sachlich angebracht, sondern kontraproduktiv, dass Behörden spezifische Unterrichtsmethoden verordnen oder verbieten.

Die Methodenfreiheit gilt grundsätzlich auch für die Methode des lautgetreuen Schreibens bzw. «Schreiben nach Gehör», die beim Erwerb der Schrift auf die systematische Einführung und Vermittlung verzichtet, um ein selbstgesteuertes Lernen durch die Kinder zu ermöglichen. Diese Methode stellt allerdings hohe Anforderungen an Lernende und Lehrpersonen. Wird sie von einer Lehrperson eingesetzt, so muss sie unter Einbezug des Entwicklungsstands der Klasse und der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie der Unterrichtsziele für den längerfristigen Schrifterwerb umsichtig gehandhabt, ohne Verabsolutierung reflektiert und soweit erforderlich für einzelne Kinder abgesetzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Da die Methodenwahl wie erwähnt in der Kompetenz der Lehrperson liegt, lassen sich zur Verbreitung der Methode «Schreiben nach Gehör» keine direkten Aussagen machen. Indirekt kann in Bezug auf die Lehrmittel festgehalten werden, dass in der 1. Klasse alternativ-obligatorisch die drei Erstleselehrmittel «Die Buchstabenreise», «Leseschlau» und «Lara und ihre Freunde» zur Verfügung stehen. In der 2. und 3. Klasse wird im Unterricht entweder mit «Die Sprachstarken» oder «Sprachfenster» gearbeitet. Für die Mittelstufe stehen «Die Sprachstarken» und «Sprachland» zur verbindlichen Auswahl zur Verfügung. Von all diesen Lehrmitteln orientiert sich einzig «Lara und ihre Freunde» für die 1. Klasse für eine Zwischenphase des Schrifterwerbs an der Methode des lautgetreuen Schreibens bzw. «Schreibens nach Gehör». Dieses Lehrmittel wurde im Jahr 2004 vom Erziehungsrat mit dem Lehrmittelstatus alternativ-obligatorisch versehen und es wird folglich seither durch den Kanton finanziert. Die Bestellzahlen im Lehrmittelverlag sind allerdings gering.
2. Verbindlicher Rahmen sind der Lehrplan und die obligatorischen bzw. alternativ-obligatorischen Lehrmittel, die sich in Aufbau und Inhalt am Lehrplan orientieren und insbesondere dessen Kompetenzvorgaben für den Unterricht konkretisieren. Lehrplan und Lehrmittel tragen einem ganzheitlichen Erwerb von Sprache und Schrift Rechnung. Der Lehrplan nimmt den Wissensaufbau über Sprache und den Erwerb von Grammatikbegriffen und Rechtschreiberegeln auf. Er verankert das lautgetreue Schreiben im Sinn einer Zwischenphase beim Schrifterwerb als eine Kompetenzstufe. Das anfängliche Vermitteln des lautgetreuen Schreibens und das weiterführende Vermitteln der Rechtschreiberegeln erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Der Lehrplan trägt diesen Phasen Rechnung und bietet Orientierung, welche Bereiche in welcher Stufe zu bearbeiten sind. Bereits im ersten Zyklus der

Volksschule (1. und 2. Klasse) sind demnach die Rechtschreiberegeln und die Überarbeitung von Texten und Grammatik zu thematisieren. Dabei ist es ein zentraler Auftrag der Lehrperson, die richtige Rechtschreibung altersgemäss und der individuellen Entwicklung des Kindes entsprechend anleitend und korrigierend einzufordern. Spätestens ab dem zweiten Zyklus (3. Klasse und folgende) sind die Orthografieregeln kompromisslos durchzusetzen.

In den Grundlagen zum Lehrplan Volksschule findet sich unter Methodenvielfalt und Lernunterstützung die Aussage, dass vielfältige Unterrichtsmethoden in Verbindung mit angepassten Formen der Lernunterstützung den Lehrpersonen ermöglichen, auf die heterogenen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden und die Zusammensetzung der Klasse oder der Lerngruppe einzugehen. Sie variieren passend zu den Unterrichtszielen die Lehr- und Lernformen, die Inszenierungsmuster und den Unterrichtsverlauf.

3. Die Studierenden der PHSG im Studiengang Kindergarten/Primarschule lernen im Verlauf ihres Studiums alle drei alternativ-obligatorischen Erstleselehrmittel des Kantons St.Gallen (oben Ziff. 1) mit deren jeweiligen didaktischen Grundlagen kennen und handhaben. Die Methode «Schreiben nach Gehör» stellt einen Bestandteil des didaktisch mehrperspektivisch ausgerichteten Studiums dar, kann jedoch nicht als wesentlicher Teil betrachtet werden. Erfahrungsgemäss wird in der Praxis das insoweit konventionelle Lehrmittel «Leseschlau» am häufigsten genutzt, weshalb dieses auch in den Praktika am meisten zur Anwendung kommt.
4. Die Lehrperson misst die Leistungen förderorientiert wie auch beurteilend mit eigenen Prüfungen, Angeboten aus Lehrmitteln oder geeichten algorithmisch-adaptiven Lernfördersystemen (bisher Klassencockpit, neu Lernlupe oder Lernpass plus einschliesslich Stellwerk).

Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurden in den Jahren 2016 und 2017 an 1'000 Schweizer Schulen zum ersten Mal Tests zum Erreichen der nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen) durchgeführt (ÜGK). 2016 wurden in der 3. Oberstufe die Grundkompetenzen in Mathematik getestet, 2017 in der 6. Primarklasse diejenigen in der Schulsprache, einschliesslich einem Teil Orthografie und Lesen, und der ersten Fremdsprache. An der Erhebung nahmen rund 1'000 Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen teil. Die Resultate werden voraussichtlich im Mai 2019 veröffentlicht. Im vorliegenden Zusammenhang sind vorerst die Ergebnisse der ÜGK in Orthografie abzuwarten. Liegen sie vor, ist zu klären, ob sich eine Ursächlichkeit zwischen dem Durchsetzen der Rechtschreiberegeln und den Ergebnissen nachweisen lässt. Würde dies zutreffen, wären Massnahmen zur Steuerung des Schulunterrichts zu prüfen.